



# Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Mainburg (Ehrensatzung)

vom 19. Dezember 2017



## Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Mainburg (Ehrensatzung)

vom 19. Dezember 2017

Die Stadt Mainburg erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1 Auszeichnungen

- (1) Die Stadt Mainburg vergibt in Anerkennung von ehrenvollen Verdiensten um die Stadt
  - a) eine Bürgermedaille in Silber (§ 2 i.V.m. § 3)
  - b) eine Bürgermedaille in Gold (§ 2 i.V.m. § 4)
  - c) das Ehrenbürgerrecht (§ 5) sowie
  - d) eine Stadtmedaille (§ 6).
- (2) Diese Satzung schließt andere Formen der Ehrung oder Vergabe von Auszeichnungen nicht aus.
- (3) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

### § 2 Bürgermedaille

- (1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste bzw. für verdienstvolles Wirken um die Stadt Mainburg wird die Bürgermedaille der Stadt Mainburg geschaffen. Sie wird an Bürger in Gold oder Silber verliehen und kann an einem Bande in den Stadtfarben (grün-rot) bei besonderen Anlässen getragen werden.
- (2) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Stadt-Wappen mit der Umschrift „Stadt Mainburg“. Auf der Rückseite befindet sich in der unteren Hälfte je ein nach rechts liegender Lorbeer- und Eichenzweig (evtl. Hopfendolden), darüber eingraviert die Inschrift:
  - a) bei der Ausführung in Silber: „Dank für verdienstvolles Wirken“,
  - b) bei der Ausführung in Gold: „Dank für hervorragende Verdienste“,
  - c) in beiden Ausführungen die Jahreszahl der Verleihung.

### § 3 Bürgermedaille in Silber

Die silberne Bürgermedaille wird für verdienstvolles Wirken um die Stadt verliehen an:

- a) Angehörige des Stadtrates nach 15 jähriger Amtszeit,

- b) Personen, die eine langjährige tadellose Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen und sich durch ein verdienstvolles Wirken (z.B. als Ortssprecher) für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

## § 4 Bürgermedaille in Gold

Die goldene Bürgermedaille wird für hervorragende Verdienste um die Stadt verliehen an:

- a) Angehörige des Stadtrates nach 30-jähriger Amtszeit,
- b) Personen für hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit.

## § 5 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann auf Grund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Mainburg sein.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger erhält von der Stadt einen Ehrenbürgerbrief.

## § 6 Stadtmedaille

- (1) Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Sports, der Kultur, Wirtschaft usw. wird eine „Stadtmedaille“ geschaffen. Art und Gestaltung bestimmt der Stadtrat.
- (2) Die Stadtmedaille kann in Gold oder Silber an natürliche und juristische Personen (Körperschaften, Vereine usw.) verliehen werden.

## § 7 Vergabe der Auszeichnungen

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können von allen Gemeindebürgern der Stadt Mainburg eingebbracht werden; sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen.
- (2) Der Erste Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts geeignete Persönlichkeiten formlos vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen. Zum Ehrenbürger vorgeschlagen werden sollen nicht Personen, die ein aktives, politisches Mandat ausüben.
- (3) Über die Auszeichnungen beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder.
- (4) Die Verleihung der Bürgermedaille hat in der Regel in einer öffentlichen Stadtratssitzung zu erfolgen. In dieser würdigt der Erste Bürgermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der Bürgermedaille in angemessener Form.
- (5) Der Beliehene erhält zusammen mit der Medaille eine Urkunde, in der der Beschluss des Stadtrates, der Dank und die Anerkennung der Stadt kurz dargelegt wird.

## § 8 Behandlung von Auszeichnungen

- (1) Die Ehrenbürger und Medaillenträger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (2) Die Stadt nimmt beim Ableben der Ehrenbürger, der Inhaber der Bürgermedaille an deren Beisetzung ehrenden Anteil.
- (3) Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode seinen Erben als Andenken.

## § 9 Widerruf von Auszeichnungen

- (1) Die Stadt kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Er wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheids vollzogen.
- (2) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille oder die Stadtmedaille sind im Falle des Widerrufs an die Stadt zurückzugeben.

## § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Mainburg vom 17.3.1959, zuletzt geändert durch Satzung am 25.4.2008, außer Kraft.

Mainburg, 19. Dezember 2017  
Stadt Mainburg

Josef Reiser  
Erster Bürgermeister